

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Das Neuerungsverbot und die richterliche Anleitungspflicht

<https://doi.org/10.33196/zrb20200200IX01>

Gegen zivilgerichtliche Entscheidungen können Rechtsmittel erhoben werden: Gegen Urteile kann mit Berufung vorgegangen werden, gegen Beschlüsse mit Rekurs. Viele – in „Bauprozessen“ eigentlich fast alle – dieser Rechtsmittel unterliegen einem strikten Neuerungsverbot. Das bedeutet, dass im Rechtsmittelverfahren weder neue Tatsachen, noch neue Beweismittel vorgebracht werden können. Alles, was im Urteil berücksichtigt werden soll, muss noch vor Schluss der Verhandlung erster Instanz (also idR vor Ende der letzten Tagsatzung) vorgebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass von der Gegenseite beantragte Beweise nicht als eigene Beweisanträge gelten. Hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem Vorbringen erstattet oder Beweise angeboten werden, sollte die Möglichkeit einer Präklusion bedacht werden: Wird Vorbringen grob schuldhaft nicht sogleich erstattet und droht dadurch eine erhebliche Verfahrensverzögerung, so kann es zurückgewiesen werden. In diesem Fall darf es im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vollständigkeit halber sei auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme eines Verfahrens für den Fall hingewiesen, dass die Partei ohne ihr Verschulden erst nachträglich von neuen Tatsachen erfährt oder neue Beweismittel erlangt.¹ Vom Neuerungsverbot grundsätzlich nicht erfasst ist die rechtliche Qualifikation: Diese kann auch erst im Rechtsmittelverfahren erfolgen, weil die Parteien im erstinstanzlichen Verfahren lediglich Tatsachen behaupten und beweisen müssen. Aus diesen Tatsachen muss sich das Begehren herleiten (oder widerlegen) lassen, die Herleitung selbst muss aber nicht ausgeführt werden. Die „rechtliche Würdigung“ ist grundsätzlich Aufgabe des Gerichts. Häufig werden aber trotzdem spezifische Rechtsgründe angeführt. Das ist bspw der Fall, wenn sich das auf Zahlung gerichtete Klagebegehren ausdrücklich nur auf Gewährleistung stützt. Die Gerichte müssen sich dann auf die geltend gemachten Rechtsgründe beschränken. Sollte sich herausstellen, dass sich das Klagebegehren zwar nicht auf den geltend gemachten Rechtsgrund stützen lässt, sehr wohl aber auf einen anderen, so lässt sich auch dieser Fehler grundsätzlich nicht mehr beheben. MaW: Im genannten

Beispiel wird nur Gewährleistung, nicht aber Schadenersatz oder Garantie geprüft.

Nur ganz ausnahmsweise können weitere Tatsachen und Beweise vorgebracht werden. Die Rsp erlaubt aber zB keine neuen Beweismittel zur Widerlegung der Beweiswürdigung, weshalb möglichst umfangreiches Vorbringen anzuraten ist (was wiederum zu aufgeblähten Gerichtsakten führt).

In Zusammenhang mit dem notwendigen Vorbringen kann die richterliche Anleitungspflicht eine wichtige Rolle spielen: Das Gericht ist verpflichtet, das Sach- und Rechtsvorbringen mit den Parteien zu erörtern und darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung wesentlichen Angaben gemacht werden. Das Gericht darf seine Entscheidung nicht auf rechtliche Gesichtspunkte stützen, die von den Parteien erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten wurden (das gilt auch für anwaltlich vertretene Parteien). Eignet sich das Vorbringen also (selbst wenn es bewiesen werden könnte) nicht dazu, das Klagebegehren durchzusetzen, so hat das Gericht darauf hinzuweisen. Die Parteien sollen nämlich nicht mit der Rechtsansicht des Gerichts überrascht werden. Die richterliche Anleitungspflicht sollte vorsichtshalber nicht überstrapaziert werden.

Grundsätzlich kann auch das Klagebegehren im Rechtsmittelverfahren nicht mehr geändert werden. Nur für den Fall, dass die Partei ein Klagebegehren stellt, das dem von ihr offensichtlich verfolgten Rechtsschutzziel nicht entspricht, ist sie – aufgrund der erwähnten Anleitungspflicht – darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls ist ihr selbst im Rechtsmittelverfahren noch die Möglichkeit zu geben, ihr Klagebegehren zu ändern. Ganz allgemein ist zu sagen, dass es als Verfahrensmangel anzusehen ist, wenn das Gericht seine Anleitungspflicht verletzt. Gegebenenfalls muss die Partei dann im Rechtsmittel gegen das für sie ungünstige Urteil darlegen, welches (neue) Vorbringen sie erstattet hätte (bzw welches Begehren sie gestellt hätte), wäre sie angeleitet worden. Wäre dieses Vorbringen auch geeignet, eine für die Partei günstigere Entscheidung herbeizuführen, so ist das Verfahren zur Verfahrensergänzung an die erste Instanz zurückzuverweisen (theoretisch könnte das Rechtsmittelgericht das Verfahren selbst ergänzen, praktisch kommt das jedoch kaum jemals vor).

Manuel Holzmeier

¹ Siehe dazu weitergehend *Holzmeier*, Rechtskraft, Streitverkündung und Wiederaufnahme ZRB 2016, XX.